

WICHTIG: Bis auf die Anmeldung, sind alle diese Informationen vorläufig. Das Sicherheitskonzept ist noch in der Prüfung. Bitte regelmäßig, spätestens jedoch am 26. Februar 2025, das aktuelle Paket noch einmal laden und beachten.

Da zur Zeit grössere Überarbeitungen stattfinden, sind die aktuellen Informationen begrenzt / beschränkt. Z.B. fehlt der Streckenplan.

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung bitte als PDF, Foto, auch per WhatsApp oder als Fax zurücksenden. Nach Eurer Anmeldung solltet Ihr in spätestens 3 Tagen eine Rückmeldung von uns haben.

Die Nummer 0171 486 2925 (Rüdiger Preußner, FKW) bitte speichern.

Um die Kommunikation zu bündeln, bitte im Zusammenhang mit dem Umzug am 02. März 2025 in Wattenscheid nur die spezielle E-Mail Adresse u25@fwk-wat.de verwenden.

Watt'sche Helau!

Anwohner- & Zuschauerinformation

Am Sonntag, 02. März 2025, soll wieder der große Karnevalsumzug von Günnigfeld in die Wattenscheider City stattfinden.

Für die notwendigen Einschränkungen der Anwohner während des Umzugs bitte wir um Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme.

Zur Sicherheit der Zuschauer, Anwohner und Teilnehmer des Umzugs sind umfangreiche Sperrmassnahmen auf und entlang der Zugstrecke erforderlich. Auch Zubringerstraßen sind davon betroffen. Trotzdem ist es zu jedem Zeitpunkt gewährleistet, dass Einsätze von Rettungsdiensten, Feuerwehr und Polizei möglich sind.

Die BoGeStra wird Ihren Linienbetrieb so lange wie möglich aufrecht erhalten, um die Zuschauer zur Umzugsstrecke bringen zu können. Danach werden Bus- und Straßenbahn-Linien teilweise eingestellt und ein Ersatzverkehr eingeführt. Einige Linien fallen zeitweise ganz aus.

Das Einfahren von privaten Fahrzeugen wird an vielen Stellen nicht mehr möglich sein, ebenso das Überqueren der Zugstrecke. Fast ganz Günnigfeld und Wattenscheid Zentrum sind davon betroffen. Ebenso und insbesondere der Zugang für Besucher zum Marienhospital.

Auf der gesamten Zugstrecke besteht am Sonntag, spätestens ab 9:00Uhr, ein absolutes Halteverbot, mindestens bis 18:00Uhr. Auf der Kruppstraße, wegen der Rückkehr einiger Umzugswagen, sogar bis 20:00Uhr. Sicherheit geht vor: Es wird kontrolliert und abgeschleppt!

Der Umzug selbst startet auf der Günnigfelder Straße und verläuft über die Park-, Voede-, Marien- und Hüller Straße, weiter über die Friedrich-Ebert-Straße am Wattenscheider Rathaus vorbei, über den August-Bebel-Platz und dann in die Hochstraße. Dort endet er im weiteren Verlauf auf der Bochumer Straße im Bereich der Einmündungen der Sedanstraße.

Die Hochstraße, bis zur den Einmündungen in die Graf-Adolf-Straße dienen u.a. als Auflösungsbereich.

Nach Sperrung der Zugstrecke können einige Anwohner Ihre Wohnungen nur noch über Seitenstraßen anfahren. Einige Bereiche werden kurzfristig zu Sackgassen oder vollkommen von der Zugstrecke eingeschlossen. Besonders betroffen sind folgende Abschnitte:

Hüller-, Markus-, Stresemann-, Thingstraße und An St.Pius.

In der City die Vorstadt-, Pokorny-, Swidbertstraße, Postgasse und die Voedestraße bis zur Kreuzung Swidbert-/ Parkstraße.

Die Sperrungen laufen zeitlich wie folgt ab:

Ab 08:00Uhr wird begonnen, alle Sperrstellen zu schliessen, Anwohner und Lieferanten können noch passieren, soweit die jeweilige Sperrstelle beweglich ist.

Ab 11:00Uhr werden alle Sperrstellen geschlossen. Es dürfen nur noch Fahrzeuge der BoGeStra oder Polizei und Rettungsdienste passieren.

Ab 12:30Uhr wird die gesamte Umzugsstrecke gesperrt.

Nach dem Durchzug des Umzugs (ab ca. 16.00Uhr), der Reinigung der Strecke und der Freigabe durch die Polizei, werden die Sperrungen nach und nach aufgehoben.

Allen Anwohnern, deren Wohnstraßen von der Umzugsstrecke eingeschlossen sind (s.o) und Ihr Fahrzeug im o.a. Zeitraum benutzen müssen, wird dringend empfohlen diese schon am Samstag, ausserhalb der o.a. Bereiche abzustellen.

Wir wünschen allen Anwohnern, Teilnehmern und Besuchern sowie den Einsatzkräften einen schönen und sicheren Karnevalsumzug!

Ihr F.W.K. Festausschuß Wattenscheider Karneval e.V.

3.4 Merkblatt für Festwagen

Hinweis für Teilnehmer: Diese Seite und die nächsten Seiten mit den Textdurchsagen ausdrucken und zwingend auf dem Wagen mitführen! (6 Seiten/ Blätter)

Merkblatt für Festwagen

Für Eure und die Sicherheit aller Karnevalisten auf den Wagen und auf der Straße bitten wir dringend, die folgende Punkte zu beachten:

- 1. Gebt bitte vor Beginn des Umzugs - sofern noch nicht geschehen - die Handynummer des Verantwortlichen auf dem Festwagen der Zuführung bekannt! Gebt dabei bitte auch die Nummer Eures Wagens im Zug an!**

Die Nummer wird für die Telefonliste gebraucht, so dass man Euch bei Bedarf (Veranstaltungsabbruch, Feuerwehreinsatz, etc.) auch erreichen kann!

- 2. Sollte es tatsächlich zu einem größeren Feuerwehreinsatz auf der Umzugsstrecke kommen, werden wir alle Festwagen informieren! In diesem Fall bitten wir euch, den Platz für die Einsatzfahrzeuge so gut wie möglich frei zu machen.**

Wohin ihr ausweichen sollt (rechte oder linke Straßenseite), werden wir euch auch mitteilen.

In jedem Fall benötigt die Feuerwehr bei einem Brand in einem Gebäude an der Umzugsstrecke jeweils 50 Meter vor, als auch 50 Meter nach dem Gebäude als Aufstellfläche für ihre Fahrzeuge. Diesen Bereich müssen wir in jedem Falle komplett freiräumen.

Informiert aber zuvor eure Wagenbegleiter an den Seiten, damit diese auch von Kenntnis von dem notwendigen Ausweichmanöver bekommen und es dann auch vorbereiten können!

- 3. Sollte der Karnevalsumzug abgebrochen werden müssen, werden wir Euch auch schnellstmöglich informieren.
Bitte stellt bei einem Abbruch sofort die Musik und alle anderen Aktivitäten auf den Festwagen ein.**

Bitte verlest dann die entsprechend nummerierte Durchsage.

- 4. Sollte der Karnevalsumzug nur für einen bestimmten Zeitraum unterbrochen werden müssen, kann die Musik auf den Festwagen selbstverständlich weiterlaufen.**

Vielen Dank für Eure Hilfe und Unterstützung- HELAU !

Warndurchsage

Unvorhersehbare Ereignisse

Liebe Freunde und Besucher des Karnevalsumzugs!

Wir haben eine Meldung erhalten, die wir sehr ernst nehmen müssen.

Diese zwingt uns die Veranstaltung zu Eurer und unserer Sicherheit abubrechen.

Das tut uns sehr leid.

Bitte tretet in Ruhe den Heimweg an.

Wir werden über die Medien genauer informieren.

Vielen Dank für Euer Verständnis.

Veranstaltungsabbruch

Drohendes Unwetter

Liebe Freunde und Besucher des Karnevalumzuges!

Aufgrund einer uns vorliegenden Wetterwarnung müssen wir zu Eurer und unserer Sicherheit das Programm leider abbrechen.

Wir möchten Euch bitten einen geschützten Platz aufzusuchen oder den Heimweg anzutreten.

Passt auf Euch auf und vermeidet den Aufenthalt unter Bäumen, Zelten, Schirmen oder anderen losen Dingen.

Vielen Dank für Euer Verständnis.

Warndurchsage

Einsatz im Veranstaltungsbereich

Liebe Freunde und Besucher des Karnevalsumzugs!

Im Veranstaltungsbereich findet ein größerer Feuerwehr-/ Polizeieinsatz statt, der es notwendig macht, die Veranstaltung zu Eurer und unserer Sicherheit abzubrechen.

Bitte tretet den Heimweg an.

Wir werden über die Medien genauer informieren.

Vielen Dank für Euer Verständnis.

Warndurchsage

Drohende Überfüllung

Liebe Freunde und Besucher des Karnevalsumzugs!

Wir freuen uns über Euren zahlreichen Besuch.

Im Moment sind aber zu viele von Euch vor der Bühne.

Zu Eurer Sicherheit bitten wir Euch, die hinteren, freien Bereiche auch zu nutzen.

Wir unterbrechen daher jetzt für einige Minuten das Programm und werden dann, sobald ihr euch mehr verteilt habt, mit dem Programm weiter fortfahren.

Warndurchsage

Technische Defekte/ Sonstiges

Liebe Freunde und Besucher des Karnevalsumzugs!

Wir haben eine Meldung erhalten, die uns zwingt die Veranstaltung zu Eurer und unserer Sicherheit abzuberechen.

Das tut uns sehr leid.

Bitte tretet in Ruhe den Heimweg an.

Wir werden über die Medien genauer informieren.

Vielen Dank für Euer Verständnis.

Merkblatt über die Fahrzeugausrüstung bei Brauchtumsveranstaltungen

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50
VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
- 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2. Versicherungen
- 3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1. Mindestalter

- 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlauf des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden

einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstie-

gen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzengwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchturnsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchturnsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchturnsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeit-

punkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**Gutachten
gemäß der zweiten Verordnung über
Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen
Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen
bei Brauchtumsveranstaltungen**

mit/ ohne *) Personenbeförderung,

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1. Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2. Hersteller:
- 1.3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4. Fabrik Schild (Anbringungsart):
- 1.5. Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

- 3.1. Maße über alles: Länge: ____ mm;
Breite: ____ mm
Höhe: ____ mm

- 3.2. Zulässiges Gesamtgewicht ____ kg

- 3.3. Zulässige Achslast: vorn ____ kg
hinten ____ kg

- 3.4. Zahlen der Achsen:

- 3.5. Größenbezeichnung der Bereifung:

- 3.6. Art der Betriebsbremse:

- 3.7. Art der Feststellbremse:

- 3.8. Lenkung:

nicht begrenzt/
auf ____ Grad begrenzt*)

- 3.9. Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

Zugöse	Zugkugelhaken
Bolzenkuppelung	Sonstige Verbindungseinrichtung
einrichtung
	Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr

Originalzustand
geänderte Ausführung
Kupplungskugel
Bolzenkuppelung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1. Ein- und Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2. Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

- 5.1. Auf An- und Abfahrten *)
 - 5.1.1. sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen.

vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
 - 5.1.2. beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
6 km/h / 25 km/h / km/h.
Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich.
 - 5.1.3. sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
 - 5.1.4. dürfen auf dem Fahrzeug / der Fahrzeugkombination Personen / keine Personen befördert werden.
- 5.2. Zum Ziehen des Anhänger muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden *)
 - 5.2.1. Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2. Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweitleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3. Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4. Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
D-Wert min.: ___ kN
D-Wert min.: ___ kN
D-Wert min.: ___ kN

5.2.5. Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3. Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4. Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5. Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

_____, den

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber

(VkBf. 2000 S. 406)

Bundesministerium
der JustizBundesamt
für Justiz

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

StVOuaVsAusnV 2

Ausfertigungsdatum: 28.02.1989

Vollzitat:

"Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 V v. 20.7.2023 I Nr. 199

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1989 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4

verwendet werden. Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen

verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 15 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Nummer 5 in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2

(weggefallen)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3

-

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4

(weggefallen)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5

(weggefallen)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Schlußformel

Der Bundesminister für Verkehr

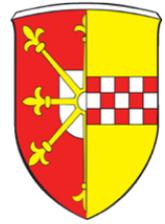
[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)



F.W.K.

Festausschuß Wattenscheider Karneval e.V.

Verinsregister Amtsgericht Bochum VR 2912 • Steuernummer 350/ 5704/ 0319
Gemeinnützige Organisation zur Förderung des karnevalistischen Brauchtums,
Postfach 600 113, 44841 Wattenscheid • Weststraße 32, 44866 Wattenscheid



Anmeldung zum

F.W.K. e.V. Karnevalsumzug am Sonntag, den 02.03.2025 in Wattenscheid

Hinweis: Ist eine Teilnahme am Gänsereiter-Umzug am Rosenmontag in Höntrop/ -Sevinghausen ebenfalls vorgesehen, muss dort eine separate Anmeldung erfolgen!

Hiermit melde ich unsere Teilnahme an dem o.a. Umzug an. Wir wurden darüber informiert, dass seitens der Veranstalter keine Versicherung besteht und dass die Teilnahme auf eigene Gefahr erfolgt. Zur Kostenreduzierung erfolgt die Kommunikation seitens des FWK e.V. soweit wie möglich per E-Mail oder Messenger (WhatsApp).

Die Hinweise und Anweisungen des Veranstalters, die sich in diesem Formular oder seinem Anhang befinden, habe ich zur Kenntnis genommen, erkenne diese an und verpflichte mich zur Einhaltung. Dazu gehören insbesondere:

Datenschutz, Sicherheitskonzept der Veranstaltung, Cannabiskonsumverbot, verantwortliche Person, Wagenbegleitung an den Rädern mit Sicherheitsweste, Wagenbesetzung, Wurfmaterial, Müllvermeidung, Musikauswahl & deren Lautstärke (insgesamt 4 Seiten)

(Zutreffendes ankreuzen)

Ich melde an: Anzahl _____ Personen mit Festwagen Motivwagen kostümierte Fußgruppe

Bezeichnung / Motto: _____

(gleichzeitig Verwendungszweck bei Zahlungen)

Abmessung (mit Zugmaschine): _____, _____ m Länge, _____, _____ m Breite, _____, _____ m Höhe

Organisation: _____

(Verein, Verband, Firma)

Verantwortlicher: _____

(Name, Vorname)

Straße, Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Mobiltelefon & E-Mail _____

Während des Umzugs bin ich als der Verantwortliche ständig unter dieser Nummer erreichbar & bleibe verkehrstüchtig im Sinne der StVO. Änderungen der Rufnummer teile ich dem Veranstalter unverzüglich mit.

Während des Umzuges bin ich auch zusätzlich(!) per WhatsApp unter der o.a. Mobiltelefon-Nummer erreichbar. (Seitens des Veranstalters wird keine Gruppe gebildet, es werden nur Zusatzinformationen versendet „Broadcast“)

Bei Anmeldung mit einem Wagen wird ein Organisationsbeitrag von 100,00 € erhoben. Fußgruppen sind kostenlos. Bei Ausfall des Zuges, gleich aus welchem Rechtsgrund wird dieser Beitrag nicht zurückerstattet. Es entsteht auch kein Anspruch gegen den Veranstalter zur Erstattung anderweitiger Kosten.

Das Fahrzeug verfügt über eine Lautsprecheranlage mit Mikrofon für die Ansprache der Besucher.

Während des Umzugs wird Musik wiedergegeben. Dafür entrichten wir zusätzlich einen GEMA-Vorauszahlungsbeitrag in Höhe von 40,00 € an den FWK als Veranstalter. In diesem Fall ist Mikrofon für die Ansprache der Besucher, zumindest in Gefahrensituationen, zwingend erforderlich.

Es wird (auch) Live Musik gespielt, daher reichen wir spätestens 3 Wochen nach dem Umzug Online eine Musikfolge bei der GMA ein. Erfolgt dies nicht erhöht sich der GEMA Beitrag auf 80,-€. Weiter Infos durch den FWK.

Die Beiträge werden unmittelbar nach Erhalt der Anmeldebestätigung auf das Konto des FWK bei der Sparkasse Bochum IBAN DE02 4305 0001 0000 9314 51, BIC WELADED1BOC, überwiesen.

Zur Durchführung dieses und zukünftiger Umzüge bin ich mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner angegebenen Daten einverstanden. Ebenso mit der Weitergabe der Daten an für die Durchführung erforderliche Stellen, z.B. Zug- & Abteilungsleiter, der Stadt Bochum, (Näheres zum Datenschutz auf unserer Homepage)

(Ort, Datum, Unterschrift) Bitte vollständig ausgefüllt zurück: Brief/ Fax oder E-Mail: u25@fwk-wat.de. (V250120)

Präsident:
Rüdiger Preußner
p@fwk-wat.de
August-Bebel-Platz 17
44866 Wattenscheid

Geschäftsführer:
Ralf Heine
gf@fwk-wat.de
In der Rohde 13
44869 Wattenscheid

Schatzmeisterin:
Ruth Uhlenbruch-Wentingmann
f@fwk-wat.de
Seydlitzstraße 7
44866 Wattenscheid

Schriftführerin:
Stephanie Di Fina
s@fwk-wat.de
Monikastraße 1
44805 Bochum

T: 02327 417 8827
F: 02327 900 169
fwk@fwk-wat.de
www.fwk-wat.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bochum
DE02 4305 0001 0000 9314 51



Sicherheitskonzept

Seitens des FWK ist ein Sicherheitskonzept zum Umzug erstellt worden. Die jeweils letzte Version ist für alle Beteiligten, wie FWK, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt, usw. und letztlich auch für Sie als Teilnehmer maßgeblich und verbindlich. Mit der Anmeldebestätigung erhalten Sie als „verantwortliche Person auf dem Wagen“ die für Teilnehmer maßgeblichen Teile. Bitte ca. drei Tage vor dem Umzug noch einmal die letzte aktuelle Version aus dem Internet laden und auch lesen(!). Im Folgenden finden Sie die für Sie am ehesten zutreffenden Informationen dieses Konzeptes sowie weitere darüber hinaus gehende Hinweise.

Cannabiskonsumverbot

Laut § 5 Abs. 1 des Konsumcannabisgesetz ist das Konsumieren von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Da diverse Personen unter 18 Jahren zu den ständigen Besuchern der Veranstaltung zählen, ist das Konsumieren von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände einschließlich der Festwagen nicht zulässig.

Die Merkblätter im Anhang, mit den Warn- Durchsage-Texten für die Besucher müssen Sie ausdrucken und auf dem Wagen bereithalten! Zur Durchsage der entsprechenden Texte werden Sie von uns oder den übergeordneten Stellen im Bedarfsfall aufgefordert.

Jeder Festwagen mit Musik muss dazu auch ein Mikrofon bereithalten!

Der Inhalt des „Merkblatt über die Fahrzeugausrüstung bei Brauchtumsveranstaltungen“ ist unbedingt zu beachten.

Verantwortliche Person (auf dem Wagen/ bei der Fußgruppe)

Es gibt einen Zugleiter / Veranstaltungsleiter als obersten Verantwortlichen seitens des FWK. Der Umzug selbst gliedert sich in drei Abteilungen, die je einen Abteilungsleiter haben. Jede Abteilung ist wiederum in Gruppen mit Gruppenleiter gegliedert und darin schließlich die Mitwirkenden mit einem jeweils Verantwortlichen, das sind Sie !

Der Verantwortliche hat innerhalb des Zuges verschiedene Aufgaben: Information der kompletten (!) Wagenbesatzung über die, in dieser Anmeldung enthaltenen Auflagen, Kommunikation mit anderen, bei Fahrzeugen das Bereithalten der Unterlagen für die Ämter der Stadt Bochum, u.s.w. Gehen Sie davon aus, dass **alle** Fahrzeuge im Aufstellungsbereich von der Stadt überprüft werden.

Der Verantwortliche sorgt zudem für die direkte Umsetzung der Anordnungen der übergeordneten Stellen (Gruppen-, Abteilungs-, Zugleitung, Amtsträger,) , um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Dazu gehört die ständige(!) Erreichbarkeit des Verantwortlichen. Um diese Erreichbarkeit im Trubel des Umzugs sicherzustellen, ist ein Headset oder sonstige Freisprech-Einrichtung (Knopf im Ohr) unabdingbar.

— — —->> Handy in der Tasche reicht nicht aus!

Nur so ist sichergestellt, dass eine kurzfristige Rufannahme erfolgen kann. Bitte bedenken Sie, dass die übergeordneten Stellen bzw. Zug- oder Abteilungsleiter eventuell mehrere Anrufe tätigen müssen und jede Wartezeit bis zur Rufannahme eine zusätzliche Verzögerung bedeutet.

Zur schnellen Umsetzung der Anweisungen sollte auch zum Fahrer eine Sprechverbindung oder sonstige Kommunikation möglich sein. Diese ist auch i.d.R. notwendig, damit durch vorsichtiges Anpassen der Fahrgeschwindigkeit ein eventuelles Abreißen des Zuges verhindert wird. Insbe-



sondere sollten sich Fahrer und verantwortliche Person vorzugsweise nach „hinten“ orientieren, um unbedingt ein Abreißen zu verhindern.

Wagenbegleitung an den Rädern mit Sicherheitswesten (Auszug aus dem Sicherheitskonzept)
...Fahrzeuge, die am Umzug teilnehmen sind gutachterlich geprüft und werden in Abhängigkeit der Fahrzeuggröße von 4 bis 8 Personen zu Fuß begleitet. Diese Personen sind erkennbar durch das Tragen einer Sicherheitsweste. ...

Die ... , Ansprechpartner an den einzelnen Fahrzeugen sowie die Begleitpersonen an den Rädern „zu Fuß“ sind volljährig und konsumieren während des Umzuges keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel.

Die wesentliche Aufgabe ist zu verhindern, dass Besucher des Umzuges, insbesondere Kinder, dem Fahrzeug zu nahe kommen und, z.B. beim Einsammeln des Wurfmaterials, durch An-/Überfahren verletzt werden. Obligatorisch ist eine Person pro Rad/Radsatz - min. 4 Personen pro KfZ, min. 8 bei Zugmaschinen mit Anhängern.

Wagenbesetzung

Die Besetzung der Veranstaltungs-Fläche auf den KFZ mit Personen wird nur auf dem Veranstaltungsgelände gestattet. Das gilt nicht für reguläre Sitzplätze im Fahrzeug.

Es bedeutet, dass die Festgesellschaft den Umzugswagen erst beim Erreichen des Aufmarschbereiches (Hüllerstraße/ Parkstraße) besetzen darf und sofort am Ende (Querstraße, Ecke Graf-Adolf-Straße) auch wieder verlassen muss. Eine Weiterfahrt wird sonst durch die Polizei untersagt. Bei Nichtbeachtung setzt sich der Fahrer überdies hohen verkehrs- und versicherungsrechtlichen Konsequenzen aus.

Wurfmaterial

Das Wurfmaterial sollte so beschaffen sein, dass es sich gut „weg vom Fahrzeug“ werfen lässt und - insbesondere durch Wind - nicht zurück zum Fahrzeug geweht wird. Popcorn ist demnach denkbar schlecht geeignet. Die Erfahrungen auf den letzten Umzügen zeigen, dass einfache Bonbons kaum mehr aufgesammelt werden. Empfehlung: Lieber Klasse statt Masse! Verboten als Wurfmaterial sind insbesondere Konfetti, Papierschnipsel und Ähnliches, somit alles, was von den Besuchern nicht aufgesammelt wird. (Siehe auch Müllvermeidung)

Müllvermeidung

Der Hauptsponsor des Umzuges ist die USB Bochum GmbH. Der F.W.K. e.V. hat sich zur Abfallvermeidung und -reduzierung verpflichtet. Die USB Bochum GmbH reinigt nicht nur „nach uns“ die Umzugsstrecke, sondern stellt auch wieder Press-Fahrzeuge bereit. Ein Standort wird die Westenfelder Straße, Fahrtrichtung Höntrop, vor der Bushaltestelle Ridderstraße sein. Dort können die Umzugsteilnehmer direkt nach dem Umzug den auf ihren Wagen angefallenen Müll entsorgen.

Eine Entsorgung von Verpackungsmüll auf der Zugstrecke ist verboten!

Die Nichtbeachtung führt zum Ausschluss von der Teilnahme an weiteren Umzügen.



Musik & deren Lautstärke

Der Karnevalsumzug in Wattenscheid ist ein sehr wichtiger Teil der Pflege des karnevalistischen Brauchtums! Gerade deshalb ist es **dringend erforderlich**, dass sich alle Teilnehmer den Gepflogenheiten dieses Karnevalsumzuges anpassen. Das heißt im Einzelnen:

- Die Lautstärke der Musik von den einzelnen Festwagen ist der Allgemeinheit anzupassen, so dass andere Teilnehmer des Umzuges, insbesondere die teilnehmenden Musikkapellen, nicht in ihrer Darbietung gestört werden. Insbesondere mit Kapellen sind Absprache über das wechselseitige Abspielen von Musik zu treffen. Besondere Rücksicht ist dabei auf Pferde und Reitergruppen zu nehmen.
- Des Weiteren ist die Art der Musik zu beachten: Da es sich um einen reinen Karnevalsumzug handelt, ist auch die Musik anzupassen, das heißt, gespielt wird Karnevalsmusik oder ggf. den karnevalistischen Feierlichkeiten angepasst Schlager- bzw. Partymusik unter Beachtung des Jugendschutzes. Vom Abspielen von karnevalsfremder Musik ist zwingend abzusehen!!!!
- Rücksichtnahme ist das oberste Gebot!
- Den Anweisungen der Zug-/ & Abteilungs- Leitung ist unbedingt Folge zu leisten!!!

Bei Zuwiderhandlung hat der Veranstalter oder dessen Vertreten (Zug-, Abteilungs- oder Gruppenleiter) das Recht, die weitere Teilnahme am Umzug zu untersagen und den Teilnehmer auszuschließen. Ein Ausschluss hat gleichzeitig zur Folge, dass eine Teilnahme in den Folgejahren nicht genehmigt wird!! Von diesem Recht muss ohne Zögern Gebrauch gemacht werden, um den Umzug als ganzes nicht zu gefährden.

Download der jeweils aktuellen Anmeldeunterlagen als Paket (alles in Großbuchstaben!):

[HTTP://464WAT.DE/DL/UMZUG.ZIP](http://464WAT.DE/DL/UMZUG.ZIP)

oder über die Homepage (fwk-wattenscheid.de). Diese Adressen können auch an andere Interessenten weitergegeben werden. Spätestens 3 Tage vor dem Umzug neu laden und auf Änderungen prüfen.